

**Bebauungsplan 287 A - Dürener Straße / Hovermühle -
Liste aller gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden**

Originalschreiben mit Hinweisen/Bedenken siehe Anlage 6

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution Behörden/Verbände	Zusatz	Datum der Antwort Keine Bed.	Datum der Antwort Hinweise / Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		04.02.2015
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezemrat 22.5 (KBD)		15.01.2015
3	ErfVerband	Abt. Recht		20.01.2015
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		02.03.2015
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
4	StädteRegion Aachen	A 70 - Umweltamt		10.02.2015
		A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr		10.02.2015
		A 85 - Amt für Regionalentwicklung und Europa		10.02.2015
	Natur/Ökologie/ Landwirtschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Organisationen			
	EDHV Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln	Geschäftsstelle Aachen	09.02.2015	
	Handwerkskammer			
5	IHK Aachen			09.02.2015
	Verkehr			
	ASEAG AG			
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
	Deutsche Telekom AG	Bezirksbüro Netze		
6	EBV GmbH			12.01.2015
	emwor GmbH	energie & wasser vor ort		22.01.2015
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
7	regionetz GmbH			19.02.2015
	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		
	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Bergschäden (PEO-BV)		26.01.2015
	Wasserverband Eifel-Rur			
	Unitymedia NRW GmbH			19.01.2015

**Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zum
Bebauungsplan 287 A – Dürener Straße/Hovermühle –**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 04.02.2015		
1.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Grube Reserve“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunit“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Eschweiler Grube Reserve“ ist die EBV GmbH. Eigentümerin des Bergwerksfeldes Zukunit ist die RWE Power AG, Es wird empfohlen, sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.</p>	<p>Sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG wurden am Verfahren beteiligt. Die EBV GmbH hat sich zur Planung geäußert. (Siehe die Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 6 - EBV). Von der RWE Power AG wurden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren 287 A geäußert.</p> <p>Die zum parallel durchgeföhrten Verfahren der 12. Änderung des Flächennutzungsplans – Düener Straße / Hovermühle – eingegangene Stellungnahme der RWE Power AG kann der Verwaltungsvorlage 238/15 entnommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.2	<p>Ausweislich der bei der Behörde vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme im Bergwerksfeld „Eschweiler Grube Reserve“ Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle, der in tiefen Bereichen geföhrt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den der Behörde vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.</p> <p>Daher sollte bei den Planungen Folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlen Tagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Des Weiteren ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Es wurde ein entsprechender Hinweis bzgl. der Grundwasserabsenkungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.3	Die bergbaubetreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband sollten zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.	Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Der Erftverband hat sich zur Planung geäußert. (Siehe Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 3 - Erftverband). Von der RWE Power AG wurden keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren 287 A geäußert (Siehe Punkt 1.1.).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.4	Westlich angrenzend an die Planmaßnahme befindet sich eine ehemalige Betriebsfläche des Bergwerks „Eschweiler Grube Reserve“. Die Bergaufsicht hat dort bereits seit längerer Zeit geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Eschweiler über, so dass über die gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, keine Aussagen getroffen werden können. Es wird daher empfohlen, sich an die Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.	Im Bauleitplanverfahren wurde die StädteRegion Aachen mit der Unteren Bodenschutzbehörde beteiligt. (Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 4.3.)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.01.2015 und 20.01.2015		
2.1	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.01.2015 und 20.01.2015	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen, sofern sie nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.	Eine weitergehende Überprüfung der Fläche ist erfolgt. (Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 2.2)
2.2	Abschlussbericht vom 20.01.2015: Eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse: Die gesamte o.a. Fläche ist entweder bebaut oder überbaut. Eine Testsondierung war daher nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.	Es wurde ein entsprechender Hinweis auf mögliche Kampfmittel im Plangebiet in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3	Erfverband, Bergheim, Schreiben vom 02.03.2015	Wie dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden kann, befindet sich die Grundwassermessstelle Nr.: 600387 im Bereich des Plangebietes. Im Übersichtsplan sind aktive und inaktive Messstellen dargestellt. Inaktive Messstellen können bereits zurückgebaut sein. Die abgegebenen Pläne stellen den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftsteilung dar. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Planungsgebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	Die genannte Grundwassermessstelle befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Planung bleibt hiervon unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	StädteRegion Aachen, Schreiben vom 10.02.2015	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.	Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1	A 70 Umweltamt, Allgemeiner Gewässerschutz	Teilbereiche der angeschlossenen Flächen entwässern über einen ehemaligen Mühlengraben in die Inde. Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen. Die ehemalige Fa. Facab Lyen besitzt für die Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer eine wasserrechtliche Erlaubnis, welche entsprechend anzupassen ist.	Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung fließen in den Entwurf zum Bebauungsplan ein und werden im Rahmen der Offenlage den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Ein Gutachten zu Lichtenmissionen ist nicht erforderlich, da aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Böschung, Lage der Parkplätze tiefer als die gegenüberliegende Wohnbebauung) keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind. Weiterhin werden Beeinträchtigungen durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans
4.2	Immissionschutz	Eine abschließende Beurteilung des Planvorhabens ist aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes zurzeit nicht möglich. Den Kapiteln 3.8 Immissionsschutz und 4.1 Werbeanlagen der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass u.a. zu diesen Punkten im weiteren Verfahren Ergänzungen vorgelegt werden sollen. Sobald die Lärmprognose und eine Aussage zu den Lichtenmissionen fertiggestellt sind, sind diese erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		(vgl. Textliche Festsetzungen I Nr. 6. und II) vermieden.	
4.3	Bodenschutz und Altlasten Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 287 A – Dürener Straße / Hovermühle – ist im Altlastenkataster unter der Nr. 5103/2359 – Altstandort und Altabbaggerung – erfasst. Es handelt sich um einen weit über 100 Jahre genutzten Altstandort, auf dem auch mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass Bodenverunreinigungen vorhanden sind, die von den bisherigen Untersuchungen nicht erfasst wurden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die altlasten- und bodenschutzwichtlichen Belange im weiteren Verfahren unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen geregelt werden. Es wird bereits jetzt empfohlen, den Planbereich entsprechend zu kennzeichnen.	In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis zu Altlasten aufgenommen. Die Untere Bodenschutzbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt. Auf eine Kennzeichnung des Plangebietes wurde verzichtet, da nach den Erkenntnissen der Boden- und Grundwasseruntersuchungen aus dem Jahr 2008 keine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter anzunehmen ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.4	A61 – Immobilienmanagement und Verkehr Der geplante Bau- und Gartenmarkt liegt in attraktiver Fahrradentfernung zu den umliegenden Ortsteilen Eschweiler-Mitte, Bergrath, Nothberg und Weisweiler. Zur Förderung des Radverkehrs wird daher angegereg, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geeignete Flächen auf dem Grundstück für das Fahrradparken im Bebauungsplan festzusetzen oder über textliche Festsetzungen vorzuschreiben. Die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) sowie die Hinweise zum Fahrradparken der FGSV geben hierzu entsprechende Richtwerte. Weiterhin wird angeregt, in Verhandlungen mit dem Investor die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleistet.	Auf eine Festsetzung im Bebauungsplan wird verzichtet. Die Flächen für Fahrradstellplätze können im Rahmen der Vorhabenplanung und des Bauantrages berücksichtigt werden. Eine Festsetzung von konkreten Flächen wird nicht für erforderlich erachtet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
4.5	A 85 – Regionalentwicklung und Europa Bei der Planung handelt es sich um die Verlagerung des derzeit im Gewerbegebiet Königsbenden vorhandenen großflächigen Baumarktes auf die Fläche des ehemaligen Prysmian-Werks. Aufgrund der Großfläche des Einzelvorhabens mit 10.300 qm Verkaufsfläche erfolgt demzufolge im Geltungsbereich des neuen Standortes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes. Zur Feinsteuierung des Einzelhandelsvorhabens werden auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 287 A	Die Stellungnahme bezieht sich das parallel durchgeföhrte Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Zur Steuerung der Entwicklung im Gewerbegebiet Königsbenden soll die Änderung des dort geltenden Bebauungsplanes in einem nachgeordneten Verfahren erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	nähere Festsetzungen zu den zulässigen Verkaufsflächen und den zulässigen Kern- und Randsortimenten getroffen. Hierzu bestehen keine Bedenken. Gleichzeitig wird gemäß der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung als Sondergebiet am „alten“ Standort im Gewerbegebiet Königsbenden zurückgenommen und es erfolgt hier die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Eine entsprechende Anpassung auf der Ebene des Bebauungsplanes liegt bislang nicht vor. Um mögliche Fehlentwicklungen vorzubeugen und einem Überangebot an Verkaufsflächen im Segment Bau- und Gartenmarkt entgegenzuwirken, wird eine zeitnahe Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Königsbenden angeregt.		
4.6	Im Rahmen des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (STRIKT) wurde vereinbart, alle Planungen oberhalb der Großflächengrenze in das standardisierte interkommunale Abstimmungsverfahren einzubringen. Es wird um Beteiligung des AK-STRIKT gebeten.	Eine Abstimmung des Projektes im STRIKT-Arbeitskreis wird zeitnah durchgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5	Industrie und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 09.02.2015		
5.1	Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 287 A bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken, sofern die 16. Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln in Kraft tritt. Sollte die 16. Änderung des Regionalplans nicht in Kraft treten, sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs nicht gegeben, da der Standort im Regionalplan bisher nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sondern als gewerblicher industrieller Bereich (GIB) ausgewiesen ist.	Die Bekanntmachung der 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (Nr. 28 vom 03.07.2015, S. 506).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Sofern die 16. Änderung des Regionalplans in Kraft tritt, sind auch die Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans 287 A gegeben. Es wird jedoch darum gebeten, dass in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 287 A noch die maximale zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Kernsortimente ergänzt wird. Gemäß Ziel 5 des sachlichen Teilplans „grossflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW	Entsprechende Festsetzungen zur zulässigen Verkaufsfläche in der Summe als auch für nahrversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente wurden in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen (Vgl. Textliche Festsetzung I Nr. 1.1.2.).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	sind Sondergebiete für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen nur dann zulässig, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimenten maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt. Da es sich hierbei um Ziele der Raumordnung und Landesplanung handelt, sind diese im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Gemeinde zu beachten und unterliegen nicht der Abwägung. Insofern sind für das Vorhaben maximal 1.030 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig.		
6	EBV GmbH, Hückelhoven, Schreiben vom 12.01.2015	Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Regionetz GmbH, Eschweiler, Schreiben vom 19.02.2015	Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches wird mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind. Es wird darum gebeten, auch weiterhin an den laufenden Verfahren beteiligt zu werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die konkrete bauliche Umsetzung und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Regionetz GmbH Eschweiler wird auch weiterhin im laufenden Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.